

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Motorradstadt Zschopau (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat die Motorradstadt Zschopau in seiner Sitzung am 27.11.2024 mit Beschluss Nr. 37 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Motorradstadt Zschopau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf  
der Steuermessbeträge 290,50 %

b) für bebaute und unbebaute Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf  
der Steuermessbeträge 391,11 %

2. für die Gewerbesteuer auf  
der Steuermessbeträge. 400,00 %

## § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Zschopau, den 28.11.2024

  
Sigmund  
Oberbürgermeister



## Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.